



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Finanzplan 2021 - 2024

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Rechtliche Grundlage	2
1.2	Ziel und Zweck.....	2
1.3	Finanzpolitische Funktion	2
2	Planungsgrundlagen	2
2.1	Abgabesätze für Gemeindeabgaben und Abgaben der Jura Kirche.....	2
2.2	Entwicklung der Steuererträge / Gemeindeabgaben	2
2.2.1	Entwicklung Mitgliederzahlen	3
2.2.2	Steuergesetzrevision Kanton Bern und Steuervorlage des Bundes	3
2.2.3	Zusammenfassung Entwicklung der Gemeindeabgaben (Kanton Bern)	4
2.3	Personalaufwand	4
2.4	Sachaufwand	4
2.5	Abschreibungen	5
2.6	Transferaufwand (Entschädigungen und Beiträge an Dritte)	5
2.7	Aktivzinsen / Wertschriftenerträge.....	5
2.8	Transferertrag	5
2.9	Passivzinsen / Fremdmittelentwicklung.....	6
3	Investitionsplanung	6
4	Ergebnistabelle und Kommentar	6
5	Schlussfolgerung	7
6	Beschluss Synodarat	8

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 17 des Reglements über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt passt der Synodalrat den Finanzplan mindestens einmal jährlich der Entwicklung an und unterbreitet diesen jährlich der Synode zur Kenntnisnahme.

1.2 Ziel und Zweck

Hauptzweck der Finanzplanung ist mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan ist ein reines Planungsinstrument. Er legt eine Bandbreite über den voraussichtlichen Verlauf von Aufwand und Ertrag fest. Der Finanzplan dient als Gesamtübersicht der finanziellen Entwicklung (Informationsfunktion), als Führungs- und Koordinationsinstrument des Synodalrats und der gesamtkirchlichen Dienste (Koordinationsfunktion) und als finanzpolitisches Orientierungsinstrument des Synodalrats (finanzpolitische Funktion).

1.3 Finanzpolitische Funktion

Durch das Aufzeigen der finanziellen Situation und der weiteren Entwicklung können Massnahmen für einen ausgeglichenen Haushalt erarbeitet werden. In der Diskussion müssen strategische Zielsetzungen und finanzielle Möglichkeiten gegeneinander abgewogen werden. Entscheide betreffend Übernahme neuer Aufgaben (Konsum oder Investition) sind auf dieser Basis zu fällen. Jeder Sachentscheid ist zugleich ein finanzieller Entscheid und muss deshalb seriös auf die finanziellen Konsequenzen hin überprüft werden. Der Finanzplan zeigt, ob die Rechnung in den folgenden Jahren trotz der Übernahme neuer Aufgaben oder der Realisierung einer Investition immer noch ausgeglichen gestaltet werden kann.

2 Planungsgrundlagen

Als Grundlage des Finanzplans 2021 – 2024 dienten das Budget 2019 und die Jahresrechnung 2018 sowie die Eingaben der Bereiche zum Budget 2020 und Folgejahre. Der Synodalrat hat die Grundlagen und Annahmen geprüft und für die Berechnung der Planjahre nachfolgende Indizes beschlossen. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die wesentlichsten Einflüsse auf den Finanzplan der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

2.1 Abgabesätze für Gemeindeabgaben und Abgaben der Jura Kirche

	2020	2021	2022	2023	2024
Beitragssatz Kirchgemeinden Kanton Bern	26.8 ‰	26.8 ‰	26.8 ‰	26.8 ‰	26.8 ‰
Beitragssatz Kirchgemeinden Bezirk Solothurn	11.65 ‰	11.65 ‰	11.65 ‰	11.65 ‰	11.65 ‰
Beitrag Kanton Jura	Entwicklung der Abgabe im Verhältnis der Veränderungen der Abgaben des Kantons Bern.				

Es werden für die Planungsperiode unveränderte Abgabesätze angenommen.

2.2 Entwicklung der Steuererträge / Gemeindeabgaben

Die kantonale Steuerverwaltung rechnet für Steuern natürlicher Personen aufgrund der prognostizierten Teuerung und dem Wirtschaftswachstum für die Jahre 2021 bis 2023 mit noch rund 1.7 – 1.9 % jährlichen Zuwachsraten. Für 2019 betragen diese aufgrund besserer Wirtschaftsaussichten 2.1 % resp. 3.5 %. Bei den Steuern juristischer Personen rechnet die Steuerverwaltung aufgrund der geplanten Steuergesetzrevision im Jahr 2021 mit einem Minus von 7.4 % und für 2022 und 2023 einen moderaten Zuwachs von je 1.1 %. Für 2019 wird ein Zuwachs von 5.8 % und für das Jahr 2020 lediglich noch mit einem Zuwachs von 1.1 % gerechnet.

2.2.1 Entwicklung Mitgliederzahlen

Der Synodalrat geht von einem weiteren Rückgang der Mitglieder aus. Für die Planperiode 2021 – 2024 wird durchschnittlich pro Jahr mit einem Rückgang von rund 7'000 Mitgliedern gerechnet (unverändert gegenüber Vorperiode). Der damit verbundene Rückgang der Gemeindeabgaben basiert auf der vereinfachten Annahme, dass alle Mitglieder über die durchschnittliche Steuerkraft verfügen. Dies führt zu einem jährlichen Rückgang der Abgaben von durchschnittlich rund CHF 337'000 pro Jahr. Dieser Rückgang wird nur teilweise durch steigende Einkommens- und Vermögenssteuern kompensiert.

	2020	2021	2022	2023	2024
Mitgliederzahlen Kanton Bern	520'100	513'100	506'100	499'100	492'100
Rückgang in %	1.3	1.3	1.35	1.40	1.40
Rückgang in CHF	324'800	330'400	336'700	342'000	350'800
Rückgang in CHF kumuliert		655'200	991'900	1'333'900	1'684'700

2.2.2 Steuergesetzrevision Kanton Bern und Steuervorlage des Bundes

Für die Berechnung der Abgaben der Kirchgemeinden des Kantons Bern sind die Steuererträge natürlicher und juristischer Personen massgebend. Der Planung liegen die Auswirkungen der vom Regierungsrat im August 2019 zuhanden des Grossen Rats verabschiedete „Steuergesetzrevision 2021“ zugrunde. Die negativen Folgen dieser geplanten Steuergesetzrevision fallen moderater aus, als diejenigen der „Steuergesetzrevision 2019“, da der Kanton vorläufig auf Entlastungsmassnahmen bei den Gewinnsteuern verzichtet. Die neue Steuervorlage führt bei den Kirchgemeinden noch zu Mindereinnahmen bei den Steuern juristischer Personen von Brutto rund CHF 4 Mio. Dies führt bei den Kirchgemeinden zu einer Entlastung von rund 12.9 Mio. gegenüber der abgelehnten Vorlage „Steuergesetzrevision 2019“. Für die Landeskirche bedeutet dies eine jährliche Entlastung von rund CHF 570'000. Bei den Steuern natürlicher Personen wird ab 2021 mit Mindererträgen von rund CHF 0.2 Mio. aufgrund höherer Kinderdrittbetreuungsabzüge gerechnet. Aufgrund der zusätzlichen Erträge aus der Neubewertung der amtlichen Werte und dem Anteil an der direkten Bundessteuer, entstehen für die Kirchgemeinden als Ganzes voraussichtlich keine Ertragseinbussen. Dies trifft aber nicht für jede Kirchgemeinde im Einzelnen zu. Der Grosse Rat wird die Steuergesetzrevision voraussichtlich in der Märzsession des Jahres 2020 abschliessen. Die Änderungen im Rahmen der „STAF“ (Steuerreform und AHV-Finanzierung) sollen per 1.1.2020 in Kraft treten, sofern dagegen kein Referendum ergriffen wird. Die übrigen Änderungen sollen per 1.1.2021 in Kraft treten.

Die Gesetzesrevision hat Auswirkungen auf die Steuererträge der Kirchgemeinden ab 2020 und beeinflusst die Abgaben der Kirchgemeinden an die Landeskirche ab 2022 wie folgt:

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Mindereinnahmen pro Jahr	0	0	180'000	200'000	200'000

Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision werden teilweise durch steigende Einkommens- und Vermögenssteuern kompensiert.

Die Vernehmlassung der „Steuergesetzrevision 2021“ lief in diesem Sommer ab. Nach der Bereinigung der Vorlage, muss der Grosse Rat das Geschäft beraten. Sofern sich Änderungen aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats ergeben, wird der Synodalrat den Finanzplan entsprechend überarbeiten.

2.2.3 Zusammenfassung Entwicklung der Gemeindeabgaben (Kanton Bern)

Gestützt auf die Ausführungen im Abschnitt 2.2 erfolgt die Planung der Gemeindeabgaben aufgrund folgender Werte:

in %	2020	2021	2022	2023	2024
Teuerung	0.00	0.50	1.00	0.60	0.60
Wirtschaftliches Wachstum	0.9	1.2	2.5	1.9	1.9
Mitgliederrückgang	-1.30	-1.30	-1.35	-1.40	-1.40
Steuergesetzrevision	0.00	0.00	-0.75	-0.08	0.00
Veränderung Gemeindeabgaben zu Vorjahr	-0.40	0.35	1.40	1.02	1.10

Der Mitgliederrückgang und die negativen Auswirkungen der Steuergesetzrevision können von den positiven Auswirkungen der Teuerung und der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Steuererträge kompensiert werden. Somit kann im aktualisierten Finanzplan wieder mit einer moderaten Zunahme der Abgaben gerechnet werden.

Gestützt auf die Ausführungen im Abschnitt 2.1 und 2.2 belaufen sich die Abgaben in der Planungsperiode wie folgt:

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Kirchgemeinden Kanton Bern	24'133'600	24'218'000	24'557'100	24'807'600	25'075'500
Kirchgemeinden Bezirk Solothurn	565'600	571'300	577'000	582'700	588'600
Jura Kirche	80'500	80'500	80'800	81'200	81'400

2.3 Personalaufwand

Der Berechnung der Löhne für das Betriebs- und Verwaltungspersonal sowie der Pfarrrschaft liegen folgende Indizes zugrunde:

in %	2020	2021	2022	2023	2024
Teuerungsausgleich (genereller Gehaltsaufstieg)	0.7	0.7	1.0	1.0	1.0
Individueller Gehaltsaufstieg Mitarbeitende gesamtkirchliche Dienste (durchschnittlich 2 Gehaltsstufen)	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Gehaltsaufstieg Mitarbeitende Pfarrrschaft (2020: entsprechend Budget Kanton, Stand August 2019)	1.0	1.4	1.4	1.4	1.4

Für die Planperiode sind grundsätzlich keine neuen Stellen geplant. Von den von der Synode bewilligten, zusätzlichen Stellen für die gesamtkirchlichen Dienste (gkD) zur Bewältigung der neuen Aufgaben, welche sich aus dem Landeskirchengesetz ergeben (5.5 Stellen mit max. 600 Stellenpunkten) sind allerdings noch rund 70 Stellenprozente resp. 44.2 Punkte nicht besetzt.

Die Prognosen für den Personalaufwand der Pfarrrschaft basieren auf Schätzungen (Basis Stellenetat: 31.12.2018). Bei einem Umfang von rund 400 Stellen sind vor allem allfällige Stellvertretungskosten sowie die Veränderung durch Stellenkürzungen (Vakanzüberprüfung) schwierig zu budgetieren. Im Bereich des Personalaufwands muss daher künftig mit relativ hohen Abweichungen gerechnet werden. Die Staatsrechnung des Kantons Bern wies beispielsweise in der Rechnung 2018 einen Minderaufwand gegenüber dem Budget von CHF 1.2 Mio. aus vakanten Pfarrstellen aus. In der Planungsperiode können die Besoldungskosten der Pfarrrschaft durch den Beitrag des Kantons – welcher nicht dem Lohnsummenwachstum angepasst wird – gedeckt werden. Der Synodalrat wird jeweils Ende Jahr in Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse über die effektiven Gehaltsmassnahmen beschliessen.

2.4 Sachaufwand

Es sind keine wesentlichen Änderungen im Sachaufwand zu erwarten. Er entwickelt sich im Rahmen der angenommenen Teuerung.

2.5 Abschreibungen

Nach HRM2 werden die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer vorgenommen. In der Planungsperiode sind die Abschreibungen enthalten, welche sich aus den geplanten Investitionen ergeben (Absatz 8). Diese belasten die Erfolgsrechnung wie folgt:

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Planmässige Abschreibungen	186'000	315'021	315'021	315'021	281'021
Ausserplanmässige Abschreibungen	68'000	0	0	0	0
Total	254'000	315'021	315'021	315'021	281'021

2.6 Transferaufwand (Entschädigungen und Beiträge an Dritte)

In der Planperiode sind die der Synode vorliegenden separaten Verpflichtungskreditanträge enthalten. Weitere, neue Entschädigungen und Beiträge sind nicht geplant. Die Entwicklung der Entschädigungen folgt - mit Ausnahmen - grundsätzlich der Teuerung. Für Beiträge wurde keine Teuerung berücksichtigt. Die Praxis zeigt, dass einmal genehmigte und befristete Entschädigungen und Beiträge wiederholt verlängert werden. Sie sind deshalb in der Finanzplanung auch über die Zeit der befristeten Bewilligung hinaus berücksichtigt. Dies führt dazu, dass neue Entschädigungen und Beiträge nicht durch wegfallende kompensiert werden. In der Planungsperiode stellt sich das Volumen der auslaufenden Kreditgenehmigungen (Verpflichtungskredite) wie folgt dar:

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
neu pro Jahr		404'800	100'000	416'600	215'000
Totalaufwand pro Jahr			504'800	921'400	1'136'400

2.7 Aktivzinsen / Wertschriftenerträge

in %	2020	2021	2022	2023	2024
Zinssätze Guthaben	0.00	0.25	0.25	0.50	0.50

Aufgrund des Liquiditätsbedarfs einerseits und der geringen Rendite der Obligationen andererseits, werden auslaufende Obligationen nicht durch Neuinvestitionen abgelöst. Dies hat in der Planungsperiode rückläufige Zinsen bei den langfristigen Finanzanlagen zur Folge.

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Ertragsrückgang Zinsen auf Obligationen	20'000	15'000	14'000	10'500	1'200

2.8 Transferertrag

Auf die Entwicklung der Abgaben der Kirchgemeinden und der Jura Kirche wird unter Absatz 2.1 und 2.2 eingegangen. Ebenfalls als Transferertrag gelten die künftigen Beiträge des Kantons, welcher dieser gestützt auf das neue Landeskirchengesetz (LKG) ausrichtet. Die erste Beitragsperiode dauert von 2020 – 2025. In dieser Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons der Lohnsumme für die nach Artikel 38 Absatz 1 und 3 Landeskirchengesetz übertragenen Arbeitsverhältnisse per 1.1.2020 und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten. Der Beitrag wird nicht der Teuerung respektive dem Lohnsummenwachstum angepasst. Ab 2026 erfolgt die Aufteilung der Beiträge in einem dem Lohnsummenwachstum jeweils angepassten Sockelbeitrag (Abgeltung historischer Rechtstitel nach Art. 29 ff LKG) und einem Beitrag an die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (Art. 31 ff LKG).

in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Beitrag Kanton Bern nach Art. 41 LKG (Stand: August 2019)	59'768'800	59'768'800	59'768'800	59'768'800	59'768'800

2.9 Passivzinsen / Fremdmittelentwicklung

	in %	2020	2021	2022	2023	2024
Zinssätze neues Fremdkapital		0.50	0.75	0.75	1.00	1.00

	in CHF	2020	2021	2022	2023	2024
Mittel- und langfristiges Fremdkapital		0	0	0	0	0

Aufgrund der aktuellen Finanzplanung reichen die eigenen Mittel zur Finanzierung des Betriebs und der Investitionen aus. Da die Selbstfinanzierung über die gesamte Planperiode negativ ist, d.h. den Betrieb und die Investitionen nicht vollständig aus den jährlichen Erträgen finanzieren kann, müssen die bestehenden finanziellen Mittel abgebaut werden. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität wird sich die Landeskirche daher vermutlich ab 2024 verschulden müssen.

3 Investitionsplanung

Bezeichnung	*)	2020	2021	2022	2023	2024
Projektkredit Neue Homepage	5	45'000				
Projektkredit Social Media	5	20'000				
Ersatz Informatik; Hardware	5	430'000				
Ersatz Informatik; Software	5	170'000				
Verpflichtungskredit Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA)	1	68'800				
Ersatz Telefonanlage	5		130'000			
Neue Website Refbejuso	5		500'000			
Total		733'800	630'000	0	0	0

*) Nutzungsdauer der Investition: in diesem Zeitraum wurden die Investitionen zulasten der Erfolgsrechnung linear abgeschrieben.

Im Investitionsplan sind alle geplanten Projekte aufgeführt. Nebst den bereits beschlossenen Projekten enthält die Planung auch Projekte, für welche noch kein Kreditbeschluss vorliegt.

4 Ergebnistabelle und Kommentar

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erfolgsrechnung ohne Buchgewinne FV	2'326'705	-1'026'000	-165'425	-834'610	-1'064'261	-2'155'221
Buchgewinne Finanzvermögen						
Ergebnis der Erfolgsrechnung	2'326'705	-1'026'000	-165'425	-834'610	-1'064'261	-2'155'221
Ergebnis der Erfolgsrechnung	2'326'705	-1'026'000	-165'425	-834'610	-1'064'261	-2'155'221
+ planmässige Abschreibungen	234'000	257'800	315'021	315'021	315'021	281'021
+ ausserplanmässige Abschreibungen						
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'700'720	189'500	189'500	189'500	254'500	254'500
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	6'559'300	741'000	501'200	398'200	264'500	187'000
Manuelle Eingaben						
Selbstfinanzierung (Cash flow)	-1'297'875	-1'319'700	-162'104	-728'289	-759'240	-1'806'700
Selbstfinanzierung (Cash flow)	-1'297'875	-1'319'700	-162'104	-728'289	-759'240	-1'806'700
- Übertrag IR-Überschuss in LR						
- Buchgewinne Finanzvermögen						
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	480'000	733'800	630'105			
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen						
Saldo der Selbstfinanzierung	-1'777'875	-2'053'500	-792'209	-728'289	-759'240	-1'806'700
Bilanzüberschuss (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	13'663'520	12'637'520	12'472'095	11'637'485	10'573'224	8'418'003
Finanzkennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Selbstfinanzierungsgrad	-270.39%	-179.84%	-25.73%			

Das Ergebnis 2019 ist aufgrund der Neubewertung (HRM2) der Liegenschaften im Finanzvermögen einmalig positiv ausgefallen und ist daher als Vergleichsbasis für die Planjahre 2021 – 2023 nicht zweckdienlich.

Gegenüber dem Finanzplan der Vorperiode fallen die Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2023 etwas besser aus. Nach wie vor sind aber alle Ergebnisse negativ. Dies bei grundsätzlich unveränderten Zielen und Aufgaben der gesamtkirchlichen Dienste (gkD). Der Synodalrat hat allerdings im Zusammenhang mit der Vision 21 den gkD verschiedene Projekte zur Planung beauftragt. Beispielsweise ist aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem Kirchenfest Doppelpunkt 21 ein weiteres Kirchenfest geplant. Kosten und Zeitpunkt sind noch Gegenstand von Abklärungen. Es sind jedoch im Finanzplan für das Jahr 2024 in Anlehnung an die Kosten des Doppelpunkt 21 CHF 0.520 Mio. eingestellt worden. Dies begründet nebst den Lohnmassnahmen und teuerungsbedingten Mehraufwände im Wesentlichen die Abweichung 2024 zum Vorjahr.

Die im Verhältnis zur Vorperiode moderat bessere Prognose ist vor allem auf die weniger negativen Folgen der „Steuergesetzrevision 2021“ gegenüber der „Steuergesetzrevision 2019“ und der etwas optimistischeren Steuerentwicklung zurückzuführen. Ebenfalls zum besseren Ergebnis tragen die geschätzten Stellenvakanzen bei der Pfarrrschaft bei.

Diese Faktoren sind die massgeblichen Gründe für die Entwicklung der Ergebnisse in der Planperiode.

Die Selbstfinanzierung ist über die gesamte Planperiode ebenfalls negativ. Dies zeigt, dass die Landeskirche in der Planperiode auf ihre Reserven zurückgreifen muss und dass für zusätzliche Aufgaben aus Selbstfinanzierung keine Mittel zur Verfügung stehen.

5 Schlussfolgerung

Das Ziel eines durchschnittlich ausgeglichenen Haushalts kann in der Planperiode nicht erreicht werden. Für zusätzliche Aufgaben in der Planperiode stehen keine Mittel aus Selbstfinanzierung zur Verfügung. Die Mittel müssen über die Reserven aufgebracht werden. Die Aufwandüberschüsse können durch den Bilanzüberschuss gedeckt werden. Dieser beträgt am Ende der Planungsperiode noch rund CHF 8.418 Mio. Dies entspricht 21 % des risikobereinigten Umsatzes. Das Ziel von mindestens 30 % wird in der Planungsperiode somit verfehlt.

Mit der Besoldung der Pfarrrschaft wird die Finanzplanung in einem Ausmasse beeinflusst, welche neu für die Landeskirche ist. Beispielsweise führen die berücksichtigten Lohnmassnahmen jährlich bis zu rund CHF 1.2 Mio. Mehraufwand. Für den bisherigen Stellenetat würde sich der Mehraufwand auf lediglich rund CHF 200'000 belaufen. Wesentlich bei der Gehaltsentwicklung der Pfarrrschaft ist, dass diese den Beitrag des Kantons nicht überschreiten sollte, ansonsten diese zulasten der Gemeindeabgaben resp. zulasten der Budgets der Bereiche erfolgt. Dies ist in der Planperiode aber nicht der Fall. Dabei gilt zur Kenntnis zu nehmen, dass der Beitrag des Kantons nicht an das Lohnsummenwachstum angepasst wird. Die Finanzierung der Gehaltsentwicklung der Pfarrrschaft muss damit durch die Einsparungen von vakanten Pfarrstellen erfolgen. Dies zeigt, dass die Landeskirche einerseits eine genügend hohe Reserve benötigt und sehr haushälterisch mit den Abgaben der Kirchgemeinden und den Kantonsbeiträgen umgehen muss. Diesbezüglich ist es auch wichtig, dass im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem Kanton für die 2. Beitragsperiode auf allen Ebenen der Wert der erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch die Landeskirche laufend der Öffentlichkeit kommuniziert wird. Denn eine aus Sicht des Kantons im Verhältnis zu seinem Budget geringe Kürzung des Beitrags um bspw. CHF 1 Mio., entspräche beispielsweise rund 5 Pfarrstellen oder rund 30 % der jeweiligen Budgets der Sozialdiakonie, Katechetik oder Gemeindedienste und Bildung.

Nebst der Einschätzung des effektiven Lohnaufwands für die Pfarrrschaft und der konkreten Ausgestaltung und Wirkung der noch nicht definitiv beschlossenen Steuerreformen des Kantons Bern, sind auch die momentane Unsicherheit über die Entwicklung der Wirtschaft, aufgrund des Handelsstreits zwischen China und den USA, Unwägbarkeiten, die die effektive Entwicklung unseres Finanzhaushalts prägen werden.

Der Synodalrat ist sich der nach wie vor grossen Unsicherheiten bewusst und wird sich deshalb mit der Überprüfung seiner Finanzstrategie vertieft auseinandersetzen und gestützt auf die Ergebnisse die

notwendigen Massnahmen in die Wege leiten. Der Synodalrat wird die Finanzstrategie der Synode anlässlich der Sommersynode 2020 zur Kenntnis bringen.

6 Beschluss Synodalrat

Der Synodalrat hat den vorliegenden Finanzplan 2021 - 2024 mit all seinen Bestandteilen an seiner Sitzungen vom 29. August 2019 und 12. September 2019 beraten und beschlossen und unterbreitet der Synode den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnisnahme.

Bern, 12. September 2019

Namens des Synodalrats

Leiter Departement Zentrale Dienste

Finanzverwalter

Roland Stach

Roger Wyss